

II-5256 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 16.930/91-I/10/88

WIEN, 1988 09 02
1011, Stubenring 1

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

2457 IAB
1988 -09- 06
zu 2419 J

Parlament
1017 Wien

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfrage der Abg.z.NR.
Dipl.-Ing. Dr. Hutterer und Kollegen
Nr. 2419/J vom 6. Juli 1988 betreffend
Bestellungspflicht von Forstorganen

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Hutterer und Kollegen Nr. 2419/J betreffend Bestellungspflicht von Forstorganen, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend möchte ich festhalten, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dem Problem der Bestellungspflicht von Forstorganen immer entsprechendes Augenmerk geschenkt hat. So wurde bei der mindestens einmal jährlich stattfindenden gesamtösterreichischen Forstrechtsreferentenbesprechung am 12. November 1987 in Wien ausdrücklich von Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft auf die Wichtigkeit der Einhaltung der diesbezüglichen forstgesetzlichen Bestimmungen hingewiesen. Die Vertreter der Bundesländer haben bei der Veranstaltung erklärt, daß diese Bestimmungen, die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, in den Ländern eingehalten werden. Für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg ist festzuhalten, daß gemäß § 96 Abs. 4 Forstgesetz die Bestimmungen des § 104 Abs.1 bis 3 sowie die §§ 113 bis 116 keine Anwendung finden.

- 2 -

Die Tiroler Waldordnung unterscheidet zwischen Pflichtbetrieben einer Körperschaft öffentlichen Rechts und sonstigen Pflichtbetrieben.

Zu Frage 1:

In den einzelnen Bundesländern gibt es nachfolgende Anzahl von Pflichtbetrieben:

Burgenland: 14

Kärnten: 51

Niederösterreich: 127

Oberösterreich: 49

Salzburg: 13 (einschließlich Agrargemeinschaften und Bayerische Saalforste)

Steiermark: 116

Wien: 4

Tirol: 6

Zu Frage 2:

Zufolge der Angaben der Länder entsprechen in Salzburg lediglich zwei Organe, in der Steiermark vier Organe und in Oberösterreich gleichfalls vier Organe nicht der Qualifikation gemäß § 104 Abs. 2 lit. a Forstgesetz. In den zuletzt angeführten Fällen waren zwei Ausnahmegenehmigungen gemäß § 114 Abs. 3 zu erteilen, zwei weitere Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

In den übrigen Bundesländern weisen die eingesetzten Forstorgane die entsprechende Qualifikationen gemäß den obangeführten Gesetzesbestimmungen auf.

Zu Frage 3:

In nachfolgend angeführter Anzahl wurden in den einzelnen Bundesländern Ziviltechniker mit der Wahrnehmung der Wirtschaftsführung betraut:

- 3 -

Burgenland: einer
Kärnten: keiner
Niederösterreich: fünf
Oberösterreich: keiner
Salzburg: keiner
Steiermark: sechs
Wien: keiner
Tirol: keiner

Zu Frage 4:

In nachfolgend angeführter Anzahl von Fällen haben in den einzelnen Bundesländern der Behörde namhaft gemachte Forstorgane im Sinne des § 104 Abs. 2 lit. a (Forstwirte und Förster) das 65. Lebensjahr bereits überschritten:

Burgenland: in keinem Pflichtbetrieb ist das leitende Forstorgan älter als 65 Jahre.
Kärnten: zwei
Niederösterreich: neun
Oberösterreich: eines
Salzburg: keines
Steiermark: sieben
Wien: keines
Tirol: keines

Zu Frage 5:

In Kärnten gibt es eine Ausnahmebestimmung, der Steiermark gibt es drei Ausnahmebestimmungen gemäß § 116 Abs. 2 Forstgesetz. In den übrigen Bundesländern gibt es keine Ausnahmebestimmungen gemäß leg.cit.

- 4 -

Zu Frage 6:

Wie aus der Beantwortung der Fragen 2 bis 5 ersehen werden kann, werden die in Ihrer Anfrage aufgeworfenen Bestimmungen des Forstgesetzes ordnungsgemäß vollzogen.

Zu Frage 7:

Die vorliegende Bestimmung wird in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Von den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Wien wurde dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt, daß seit 1987 in ihrem Vollzugsbereich keine Maßnahmen wegen Nichteinhaltung der Erfordernisse des § 104 Abs. 2 erforderlich waren bzw. gesetzt wurden. Von der Steiermark wurde mitgeteilt, daß dies in einem Fall gegeben war.

Der Bundesminister:

